

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1.6
9(0)227 - 6153

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I und II und die
Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen
hat:

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I und II und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

Vom 9. August 2023

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 27, § 28 Absatz 6, § 39, § 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1 **Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung**

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 3 werden nach Satz 7 folgende Sätze eingefügt:

„In den modernen Fremdsprachen kann einmal im Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsbewertung, die das monologische und dialogische Sprechen überprüft, ersetzt werden. Diese kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal drei Gruppenmitgliedern durchgeführt werden. Die Fachkonferenz legt Näheres zur Ausgestaltung fest.“

2. In § 41 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „festgesetzt“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für die Bewertung mit der Note ‚ungenügend‘ auf Grund von Leistungsverweigerung oder groben Täuschungsversuchs“ eingefügt.

3. Der Anlage 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Reduzierung nach Satz 1 kann auch für das Fach zweite Fremdsprache erfolgen, wenn in diesem auf freiwilliger Basis eine vergleichende Arbeit geschrieben wird und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist.“

Artikel 2**Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe**

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens im zweiten Halbjahr“ durch die Wörter „für die Dauer des zweiten Halbjahres“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „oder die bisher besuchte Schule“ eingefügt.

2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „in allen Kursen“ durch die Wörter „nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „einzuhalten“ ein Komma und die Wörter „wobei die Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt“ eingefügt.

3. In § 14a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Prozent“ ein Komma und die Wörter „in der gymnasialen Oberstufe jedoch in der Regel nicht länger als 45 Minuten“ eingefügt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 wird eine Note auch dann gebildet, wenn dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Am Ende der Einführungsphase werden der Zeugnisnote die Leistungen

des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote); eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren und denjenigen des allgemeinen Teils gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz gebildet werden. In Kursen des vierten Kurshalbjahres, in denen keine Klausur geschrieben wird, beinhaltet die Zeugnisnote nur die Bewertungen des allgemeinen Teils gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu schreibende Klausur stets zu einem Drittel gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.“

b) Absatz 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Kurse, die nicht gemäß Absatz 4 Satz 1 oder 2 benotet werden können, und“

5. In § 23 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterricht“ ein Komma und die Wörter „bei einem Wechsel des Wahlpflichtfaches gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „in allen Kursen“ durch die Wörter „nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „anzusetzen“ ein Komma und die Wörter „wobei die Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt“ eingefügt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 wird eine Note auch dann gebildet, wenn dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Eine Jahrgangsnote gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren und denjenigen des allgemeinen Teils gemäß § 15 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz gebildet werden. In Kursen des vierten Kurshalbjahres, in denen keine Klausur geschrieben wird, beinhaltet die Zeugnisnote nur die Bewertungen des allgemeinen Teils gemäß § 15 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu schreibende Klausur stets zu einem Drittel gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.“

b) Absatz 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Kurse, die nicht gemäß Absatz 4 Satz 1 oder 2 benotet werden können, und“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern

Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfling“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfolgt in der Regel frühestens zu dem Prüfungstermin, der im zweiten Jahr nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht stattfindet; über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bereits zwei Prüfungsverfahren zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern ohne Ergebnis abgebrochen hat.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dieser Verordnung werden die Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO), die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) und die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO-Nichtschülerabitur) geändert.

Mit dieser Verordnung werden insbesondere Regelungen zur Reduzierung der Anzahl der Klausuren im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase, zu deren Gewichtung und zur Bildung der Zeugnisnote getroffen sowie die zeitlichen Vorgaben zu der unter den Bedingungen der schriftlichen Abiturprüfung zu schreibenden Klausur modifiziert. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Schulen zu entlasten. Diese Regelungen entsprechen den Sonderregelungen, die in den Schulstufen-COVID-19-Verordnungen zur Abmilderung der pandemiebedingten Auswirkungen auf den Schulbetrieb erlassen worden sind. Da sich diese Regelungen in der Praxis bewährt haben, werden sie nun dauerhaft in der VO-GO und VO-KA etabliert.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Sek I-VO):

Zu Nummer 1 (§ 19):

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Mündlichkeit in den modernen Fremdsprachen wird die Möglichkeit geschaffen, eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsbewertung zu ersetzen. In dieser wird das monologische und dialogische Sprechen der jeweiligen modernen Fremdsprache überprüft. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Fachkonferenz kann im Rahmen ihrer Beschlüsse Näheres zur Ausgestaltung der Prüfung festlegen. Die Bewertung dieser mündlichen Ersatzleistung geht in den schriftlichen Teil der Leistungsbeurteilung ein.

Zu Nummer 2 (§ 41):

Die automatische Verbesserung der Note in der Präsentationsprüfung auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife erfolgt nicht bei der Note „ungenügend“ aufgrund von Leistungsverweigerung und groben Täuschungsversuchs, weil dies unbillig wäre.

Zu Nummer 3 (Anlage 4):

Eine Reduzierung kann auch für das Fach zweite Fremdsprache erfolgen, wenn in diesem auf freiwilliger Basis eine vergleichende Arbeit (VERA 8) geschrieben wird. Mit der bisherigen Regelung, nach der diese Möglichkeit nur für die Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik besteht, wird erweitert. Eine Reduzierung muss pädagogisch vertretbar sein.

Zu Artikel 2 (Änderung der VO-GO):Zu Nummer 1 (§ 8):

Die Änderung des § 8 Absatz 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen. Der Wortlaut der Norm wird eindeutiger gefasst. Die Möglichkeit der Versetzung auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 kann demnach Schülerinnen und Schülern gewährt werden, die mindestens für die Dauer des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 für einen Besuch einer Schule im Ausland beurlaubt waren. Eine entsprechende Beurlaubung für einen kürzeren Zeitraum kann nicht zu einer Versetzung auf Probe führen. Diese Schülerinnen und Schüler müssen für den Erwerb der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe die diesbezüglichen Voraussetzungen der VO-GO erfüllen und insbesondere den mittleren Schulabschluss erreichen, wofür die Teilnahme an den entsprechenden Prüfungen im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 obligatorisch ist.

Die Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 4 wird dahingehend erweitert, dass sowohl die aufnehmende Schule nach Schulwechsel als auch die bisher besuchte Schule Ausnahmen zulassen kann. Hierzu soll die Dauer der Beurlaubung nicht länger als ein Schulhalbjahr betragen haben.

Zu Nummer 2 (§ 14):

Mit den Änderungen in § 14 werden die Anzahl der Klausuren im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase reduziert, Regelungen zu deren Gewichtung und der Bildung der Zeugnisnote getroffen sowie die zeitlichen Vorgaben zu der unter den Bedingungen der schriftlichen Abiturprüfung zu schreibenden Klausur modifiziert. Durch diese Maßnahmen werden die Schulen entlastet. Diese Regelungen entsprechen den Sonderregelungen,

die in den Schulstufen-COVID-19-Verordnungen zur Abmilderung der pandemiebedingten Auswirkungen auf den Schulbetrieb erlassen worden sind. Da sich diese Regelungen in der Praxis bewährt haben, werden sie nun dauerhaft in der VO-GO etabliert.

Zu Nummer 3 (§ 14a):

Mit der Änderung des § 14a Absatz 3 Satz 1 wird für die gymnasiale Oberstufe bestimmt, dass eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in der Regel um maximal 45 Minuten erfolgen darf. Dies wird u.a. von den Schulberaterinnen und Schulberatern der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) als pädagogisch sinnvoll erachtet, um eine Überlastung der betreffenden Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Bezug auf die Konzentrationsfähigkeit und die Gesamtdauer der Prüfungssituation, zu vermeiden. Im begründeten Ausnahmefall kann eine längere Bearbeitungszeit, die über 45 Minuten hinausgeht, gewährt werden. Diese darf jedoch die Grenze von 25% der Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

Zu Nummer 4 (§ 15):

Die Regelung ermöglicht die Bildung einer Zeugnisnote auch dann, wenn Schülerinnen und Schüler nicht mindestens sechs beziehungsweise acht Wochen am Unterricht teilgenommen haben, vorausgesetzt, dass der Lehrkraft eine Bewertung pädagogisch möglich ist. Pädagogisch möglich ist eine Bewertung in der Qualifikationsphase, wenn auf der Grundlage der vorliegenden Leistungen die jeweils unterrichtende Lehrkraft eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsten Semester bzw. den Erwerb des Abiturs als erwartbar einschätzt.

Weil danach auch eine Bewertung zulässig sein kann, wenn Schülerinnen und Schüler weniger als sechs Wochen am Unterricht teilgenommen haben, muss Absatz 7 entsprechend angepasst werden. Ohne diese Anpassung würden die betreffenden Kurse trotz Benotung als nicht belegt gelten.

Zu Nummer 5 (§ 23):

Nach der Grundregelung des § 23 Absatz 5 Satz 1 kann ein Fach nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde. Mit der Änderung des Satzes 2 gilt diese Beschränkung auch dann nicht, wenn ein Wechsel des Wahlpflichtfaches gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 stattgefunden hat. Somit können die Schülerinnen und Schüler trotz einer Umwahl des Wahlpflichtfaches dieses zu einem Prüfungsfach wählen.

Zu Artikel 3 (Änderung der VO-KA):Zu Nummer 1 (§ 14):

In § 14 Absatz 7 Satz 2 erfolgt eine Klarstellung, dass hinreichende Vorkenntnisse der zweiten Fremdsprache entweder durch die Teilnahme an benotetem Unterricht in mindestens vier aufsteigenden Jahrgangsstufen oder alternativ durch ein Zertifikat i.S.d. Nummer 2 nachgewiesen werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Es wird auf die Begründungen zu Artikel 2 Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 16):

Es wird auf die Begründungen zu Artikel 2 Nummer 4 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung der PrüfVO-Nichtschülerabitur):Zu Nummer 1 (§ 3):

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung. Das Wort „Prüfling“ wird durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 11):

In Absatz 1 erfolgt eine Zulassungsbeschränkung für Jugendliche und junge Erwachsene, die wegen ihres Alters die Möglichkeit haben, die allgemeine Hochschulreife regulär auf dem ersten Bildungsweg zu erwerben, was zumeist auch in Bezug auf ihre soziale Entwicklung angereifter erscheint, und um zu erschweren, dass bereits unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Sekundarstufe I die Anmeldung zur Abiturprüfung erfolgt; alle entsprechenden Prüfungsversuche blieben in der Praxis bisher erfolglos. Um Härten, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderen Begabungen, zu vermeiden, kann die Schulaufsichtsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird erreicht, dass Prüflinge, die ihre Prüfung bereits zweimal nicht abgeschlossen haben, nicht erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hiermit wird der erforderliche Einklang mit den schulischen Abschlussprüfungen hergestellt, die ebenfalls nicht beliebig oft wiederholt werden dürfen. Weil seit einigen Jahren ein zunehmend größerer Teil der Prüflinge auf Grund von Attesten das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis beendet – die Prüfung gilt dann als nicht erfolgt – und sich nach der Beendigung des Prüfungsverfahrens erneut zur Prüfung anmeldet, besteht auch ein praktisches Regelungsbedürfnis.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 27, § 28 Absatz 6, § 39, § 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 9. August 2023

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|---|---|
| Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) | Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) |
| § 19 Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen | § 19 Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen |
| <p>(3) In Klassenarbeiten wird der Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr überprüft. Sofern in einer Klassenarbeit Leistungen auf mehreren Niveaustufen überprüft werden, müssen diese kenntlich gemacht werden. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den jeweiligen Standards des Rahmenlehrplans entsprechen. Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten für die jeweiligen Fächer ergeben sich aus der Anlage 4. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie</p> | <p>(3) In Klassenarbeiten wird der Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr überprüft. Sofern in einer Klassenarbeit Leistungen auf mehreren Niveaustufen überprüft werden, müssen diese kenntlich gemacht werden. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den jeweiligen Standards des Rahmenlehrplans entsprechen. Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten für die jeweiligen Fächer ergeben sich aus der Anlage 4. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz. <u>In den modernen Fremdsprachen kann einmal im Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit</u></p> |

| | |
|--|--|
| <p>nicht nach § 20 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen, sofern dies zur Ermittlung des Leistungsstandes erforderlich ist; in Ausnahmefällen kann die Leistungsfeststellung auch in mündlicher Form nachgeholt werden.</p> | <p><u>durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsbewertung ersetzt werden, die das monologische und dialogische Sprechen überprüft. Diese kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal drei Gruppenmitglieder durchgeführt werden. Die Fachkonferenz legt Näheres zur Ausgestaltung fest.</u> Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen, sofern dies zur Ermittlung des Leistungsstandes erforderlich ist; in Ausnahmefällen kann die Leistungsfeststellung auch in mündlicher Form nachgeholt werden.</p> |
| | |
| <p style="text-align: center;">§ 41 Präsentationsprüfung</p> | <p style="text-align: center;">§ 41 Präsentationsprüfung</p> |
| <p>(2) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen, sich anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt; auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Beide Prüfungsabschnitte dauern insgesamt in der Regel als Gruppenprüfung zehn bis 20 Minuten und als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Bei Gruppenprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbstständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder</p> | <p>(2) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen, sich anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt; auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Beide Prüfungsabschnitte dauern insgesamt in der Regel als Gruppenprüfung zehn bis 20 Minuten und als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Bei Gruppenprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbstständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder</p> |

des Prüfers die Note auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses fest; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet. Zusätzlich wird die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt. Die Note auf beiden Anforderungsniveaus wird den Schülerinnen und Schülern abweichend von § 44 Absatz 9 unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

des Prüfers die Note auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses fest; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet. Zusätzlich wird die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt; dies gilt nicht für die Bewertung mit der Note „ungenügend“ aufgrund von Leistungsverweigerung oder groben Täuschungsversuchs. Die Note auf beiden Anforderungsniveaus wird den Schülerinnen und Schülern abweichend von § 44 Absatz 9 unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

Anlage 4

Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

| Unterrichtsfach | Jahrgangsstufen | Mindestzahl im Schuljahr | Dauer in Minuten von - bis |
|-------------------------------------|-----------------|--------------------------|----------------------------|
| Deutsch | 5-8 | 4 | 30-120 |
| | 9-10 | 4 | 90-180 |
| Erste Fremdsprache | 5-6 | 4 | 45 |
| | 7-10 | 4 | 45-150 |
| Zweite Fremdsprache | alle | 4 | 45-150 |
| Dritte Fremdsprache | alle | 4 | 45-90 |
| Mathematik | alle | 4 | 45-120 |
| Wahlpflichtunterricht (soweit nicht | alle | 2 | 45-90 |

Anlage 4

Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

| Unterrichtsfach | Jahrgangsstufen | Mindestzahl im Schuljahr | Dauer in Minuten von - bis |
|-------------------------------------|-----------------|--------------------------|----------------------------|
| Deutsch | 5-8 | 4 | 30-120 |
| | 9-10 | 4 | 90-180 |
| Erste Fremdsprache | 5-6 | 4 | 45 |
| | 7-10 | 4 | 45-150 |
| Zweite Fremdsprache | alle | 4 | 45-150 |
| Dritte Fremdsprache | alle | 4 | 45-90 |
| Mathematik | alle | 4 | 45-120 |
| Wahlpflichtunterricht (soweit nicht | alle | 2 | 45-90 |

| | | | | | | | |
|---|-----|---|-------|---|-----|---|-------|
| zweite oder dritte Fremdsprache)* <u> </u> | | | | zweite oder dritte Fremdsprache)* | | | |
| Gesellschaftswissenschaften 5/6 | 5-6 | 3 | 45-90 | Gesellschaftswissenschaften 5/6 | 5-6 | 3 | 45-90 |
| Naturwissenschaften 5/6 | 5-6 | 3 | 45-90 | Naturwissenschaften 5/6 | 5-6 | 3 | 45-90 |
| <p>An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Mindestzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Vorschlag der Fachkonferenz um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden, sofern in diesen Jahrgangsstufen eine Vergleichsarbeit, eine vergleichende Arbeit oder eine schriftliche Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 geschrieben wird und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist.</p> | | | | <p>An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Mindestzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Vorschlag der Fachkonferenz um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden, sofern in diesen Jahrgangsstufen eine Vergleichsarbeit, eine vergleichende Arbeit oder eine schriftliche Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 geschrieben wird und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist. <u>Eine Reduzierung nach Satz 1 kann auch für das Fach Zweite Fremdsprache erfolgen, wenn in diesem auf freiwilliger Basis eine vergleichende Arbeit geschrieben wird und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist.</u></p> | | | |
| Alte Fassung | | | | Neue Fassung | | | |
| Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) | | | | Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) | | | |
| § 8 Auslandsaufenthalt | | | | § 8 Auslandsaufenthalt | | | |
| (1) Wer in der Jahrgangsstufe 10 mindestens im zweiten Halbjahr für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt war, kann auf Probe in die | | | | (1) Wer in der Jahrgangsstufe 10 mindestens <u>für die Dauer des zweiten Halbjahres</u> für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt war, kann | | | |

Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe seiner vor der Beurlaubung besuchten Schule oder der kooperierenden Schule gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes aufgenommen werden; § 7 gilt entsprechend. Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 entscheidet die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz, ob die Probezeit erfolgreich abgeschlossen ist. Bei Besuch der Einführungsphase ist dies der Fall, wenn die entsprechend anzuwendenden Bedingungen gemäß § 18 Absatz 2 und 3 erfüllt werden. Bei Besuch des ersten Kurshalbjahres ist die Probezeit erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,
2. in einem naturwissenschaftlichen Fach und einem Fach des Aufgabenfeldes II werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,
3. in höchstens einem Leistungskursfach werden weniger als fünf Punkte erzielt und
4. kein verpflichtend einzubringendes Fach wird mit null Punkten abgeschlossen oder bleibt ohne Bewertung.

Wer die Probezeit erfolgreich abgeschlossen hat, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss und setzt seine Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe fort. Bei nicht erfolgreich abgeschlossener Probezeit treten die Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 10 der besuchten Schule zurück; bei Rücktritt aus dem beruflichen Gymnasium wechseln sie in die Jahrgangsstufe 10 der zuvor besuchten Schule der Sekundarstufe I.

auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe seiner vor der Beurlaubung besuchten Schule oder der kooperierenden Schule gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes aufgenommen werden; § 7 gilt entsprechend. Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 entscheidet die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz, ob die Probezeit erfolgreich abgeschlossen ist. Bei Besuch der Einführungsphase ist dies der Fall, wenn die entsprechend anzuwendenden Bedingungen gemäß § 18 Absatz 2 und 3 erfüllt werden. Bei Besuch des ersten Kurshalbjahres ist die Probezeit erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,
2. in einem naturwissenschaftlichen Fach und einem Fach des Aufgabenfeldes II werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,
3. in höchstens einem Leistungskursfach werden weniger als fünf Punkte erzielt und
4. kein verpflichtend einzubringendes Fach wird mit null Punkten abgeschlossen oder bleibt ohne Bewertung.

Wer die Probezeit erfolgreich abgeschlossen hat, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss und setzt seine Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe fort. Bei nicht erfolgreich abgeschlossener Probezeit treten die Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 10 der besuchten Schule zurück; bei Rücktritt aus dem beruflichen Gymnasium wechseln sie in die

| | |
|--|--|
| <p>(2) Bei einem höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase ist nach Rückkehr auf Antrag die Eingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines vor Antritt der Beurlaubung ausgesprochenen Votums der Klassenkonferenz und unter Würdigung der im Ausland erbrachten Leistungen. Bei Schulwechsel entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule über die Eingliederung aufgrund einer Stellungnahme der bisher besuchten deutschen Schule. Die Voraussetzungen für die Wahl eines Faches zum Prüfungsfach sind erfüllt, wenn am Unterricht dieses Faches durchgehend in der Jahrgangsstufe 10 und während des gesamten Auslandsaufenthaltes teilgenommen wurde; über Ausnahmen entscheidet die aufnehmende Schule. Sofern eine Eingliederung in den folgenden Schülerjahrgang oder nach Eingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang ein freiwilliger Rücktritt innerhalb der ersten acht Unterrichtswochen erfolgt, gilt dies nicht als Rücktritt im Sinne des § 27.</p> | <p>Jahrgangsstufe 10 der zuvor besuchten Schule der Sekundarstufe I.</p> <p>(2) Bei einem höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase ist nach Rückkehr auf Antrag die Eingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines vor Antritt der Beurlaubung ausgesprochenen Votums der Klassenkonferenz und unter Würdigung der im Ausland erbrachten Leistungen. Bei Schulwechsel entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule über die Eingliederung aufgrund einer Stellungnahme der bisher besuchten deutschen Schule. Die Voraussetzungen für die Wahl eines Faches zum Prüfungsfach sind erfüllt, wenn am Unterricht dieses Faches durchgehend in der Jahrgangsstufe 10 und während des gesamten Auslandsaufenthaltes teilgenommen wurde; über Ausnahmen entscheidet die aufnehmende Schule <u>oder die bisher besuchte Schule</u>. Sofern eine Eingliederung in den folgenden Schülerjahrgang oder nach Eingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang ein freiwilliger Rücktritt innerhalb der ersten acht Unterrichtswochen erfolgt, gilt dies nicht als Rücktritt im Sinne des § 27.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14 Lernerfolgskontrollen</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Lernerfolgskontrollen</p> |
| <p>(3) In der Qualifikationsphase werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und | <p>(3) In der Qualifikationsphase werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und |

~~2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur geschrieben.~~

Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatzkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

2. im vierten Kurshalbjahr nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben.

Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten, wobei die Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatzkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

| <p style="text-align: center;">§ 14a</p> <p style="text-align: center;">Nachteilsausgleich und Notenschutz</p> | <p style="text-align: center;">§ 14a</p> <p style="text-align: center;">Nachteilsausgleich und Notenschutz</p> |
|--|---|
| <p>(3) Als Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gemäß § 16 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung kommen insbesondere in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent, 2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und 3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen. <p>Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. § 16 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung gilt entsprechend. Das fachliche Anforderungsniveau und die Regelungen des § 25 Absatz 5 und des § 26 bleiben unberührt.</p> | <p>(3) Als Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gemäß § 16 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung kommen insbesondere in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent, <u>in der gymnasialen Oberstufe in der Regel jedoch nicht länger als 45 Minuten.</u> 2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und 3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen. <p>Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. § 16 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung gilt entsprechend. Das fachliche Anforderungsniveau und die Regelungen des § 25 Absatz 5 und des § 26 bleiben unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Leistungsbewertung</p> | <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Leistungsbewertung</p> |
| <p>(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Am Ende der Einführungsphase werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote); eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden,</p> | <p><u>(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 wird eine Note auch dann gebildet, wenn dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Am Ende der Einführungsphase werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-,</u></p> |

| | |
|---|--|
| <p>wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 14 Absatz 8 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p> | <p><u>Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote); eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 14 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz gebildet werden. In Kursen des vierten Kurs halbjahres, in denen keine Klausur geschrieben wird, beinhaltet die Zeugnisnote nur die Bewertungen des allgemeinen Teils gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu schreibende Klausur stets zu einem Drittel gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</u></p> |
| <p>(7) In der Qualifikationsphase gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit null Punkten abgeschlossene Kurse, 2. gemäß Absatz 6 nicht mit Punkten bewertete Kurse, 3. Kurse, an denen weniger als sechs Unterrichtswochen lang teilgenommen wurde und 4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind, im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt. | <p>(7) In der Qualifikationsphase gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit null Punkten abgeschlossene Kurse, 2. gemäß Absatz 6 nicht mit Punkten bewertete Kurse, 3. <u>Kurse, die nicht gemäß Absatz 4 Satz 1 oder 2 benotet werden können, und</u> 4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind, im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt |

| <p style="text-align: center;">§ 23 Wahl der Prüfungsfächer</p> | <p style="text-align: center;">§ 23 Wahl der Prüfungsfächer</p> |
|---|--|
| <p>(5) Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde. Dies gilt nicht für in der Einführungsphase besuchte Fächer mit epochalem Unterricht und für Fremdsprachen, wenn außerhalb der Schule Kenntnisse erworben wurden, die nach Entscheidung der Schule eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Für neue Fächer mit inhaltlichem Bezug zu anderen, in der Sekundarstufe I unterrichteten Fächern kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 festlegen. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden.</p> | <p>(5) Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde. Dies gilt nicht für in der Einführungsphase besuchte Fächer mit epochalem Unterricht, <u>bei einem Wechsel des Wahlpflichtfaches gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1</u> und für Fremdsprachen, wenn außerhalb der Schule Kenntnisse erworben wurden, die nach Entscheidung der Schule eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Für neue Fächer mit inhaltlichem Bezug zu anderen, in der Sekundarstufe I unterrichteten Fächern kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 festlegen. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">Alte Fassung</p> | <p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> |
| <p style="text-align: center;">Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA)</p> | <p style="text-align: center;">Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA)</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14 Fremdsprachenunterricht</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Fremdsprachenunterricht</p> |
| <p>(7) Hinreichende Vorkenntnisse in einer ersten Fremdsprache liegen vor, wenn an benotetem Unterricht in mindestens sechs aufsteigenden Jahrgangsstufen teilgenommen oder der mittlere Schulabschluss oder die Fachhochschulreife erreicht wurde. Hinreichende Vorkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache werden nachgewiesen durch</p> | <p>(7) Hinreichende Vorkenntnisse in einer ersten Fremdsprache liegen vor, wenn an benotetem Unterricht in mindestens sechs aufsteigenden Jahrgangsstufen teilgenommen oder der mittlere Schulabschluss oder die Fachhochschulreife erreicht wurde. Hinreichende Vorkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache werden nachgewiesen durch</p> |

| | |
|--|--|
| <p>1. die Teilnahme an benotetem Unterricht in mindestens vier aufsteigenden Jahrgangsstufen;</p> <p>2. ein Zertifikat der Stufe B 1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in einer Fremdsprache.</p> <p>Vorkenntnisse in Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt, wenn dies beantragt wird.</p> | <p>1. die Teilnahme an benotetem Unterricht in mindestens vier aufsteigenden Jahrgangsstufen <u>oder</u></p> <p>2. ein Zertifikat der Stufe B 1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in einer Fremdsprache.</p> <p>Vorkenntnisse in Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt, wenn dies beantragt wird.</p> |
| <p>§ 15</p> <p>Lernerfolgskontrollen</p> | <p>§ 15</p> <p>Lernerfolgskontrollen</p> |
| <p>(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klassenarbeiten (Klausuren) geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden.</p> <p>(2) In jedem Schulhalbjahr der Einführungsphase werden je Fach und Kurs ein bis zwei Klausuren geschrieben. Die Dauer beträgt jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden.</p> <p>(3) In der Qualifikationsphase werden</p> <p>1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und</p> <p>2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur geschrieben.</p> <p>Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils</p> | <p>(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klassenarbeiten (Klausuren) geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden.</p> <p>(2) In jedem Schulhalbjahr der Einführungsphase werden je Fach und Kurs ein bis zwei Klausuren geschrieben. Die Dauer beträgt jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden.</p> <p>(3) In der Qualifikationsphase werden</p> <p>1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und</p> <p>2. <u>im vierten Kurshalbjahr nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben.</u></p> <p>Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils</p> |

| | |
|---|---|
| <p>mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskursfächer des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeit- und Leistungsstandards anzusetzen. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatzkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.</p> | <p>mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskursfächer des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeit- und Leistungsstandards anzusetzen, <u>wobei die Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt.</u> Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatzkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 16 Leistungsbewertung</p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Leistungsbewertung</p> |
| <p>(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens</p> | <p><u>(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens</u></p> |

| | |
|--|---|
| <p>acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Eine Jahrgangsnote (§ 19 Absatz 1) kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 15 Absatz 8 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p> | <p><u>acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 wird eine Note auch dann gebildet, wenn dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Eine Jahrgangsnote (§ 19 Absatz 1) kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 15 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz) gebildet werden. In Kursen des vierten Kurshalbjahres, in denen keine Klausur geschrieben wird, beinhaltet die Zeugnisnote nur die Bewertungen des allgemeinen Teils gemäß § 15 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu schreibende Klausur stets zu einem Drittel gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</u></p> |
| <p>(7) In der Qualifikationsphase gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit null Punkten abgeschlossene Kurse, 2. gemäß Absatz 6 nicht mit Punkten bewertete Kurse, 3. Kurse, an denen weniger als sechs Unterrichtswochen lang teilgenommen wurde und | <p>(7) In der Qualifikationsphase gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit null Punkten abgeschlossene Kurse, 2. gemäß Absatz 6 nicht mit Punkten bewertete Kurse, 3. Kurse, die nicht gemäß Absatz 4 Satz 1 oder 2 benotet werden können, und |

| | |
|---|---|
| 4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind, im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt. | 4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind, im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt. |
| Alte Fassung | Neue Fassung |
| Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO-Nichtschülerabitur) | Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO-Nichtschülerabitur) |
| § 3 Prüfungsfächer | § 3 Prüfungsfächer |
| (1) Die <u>Prüfung</u> umfasst insgesamt acht Fächer. Vier Fächer werden nur mündlich, vier weitere Fächer werden schriftlich geprüft. In höchstens zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. In einem dieser Fächer kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung angesetzt werden. In einem weiteren Fach oder, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Prüfung angesetzt wurde, in zwei Fächern ist auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen | (1) Die <u>Prüfung</u> umfasst insgesamt acht Fächer. Vier Fächer werden nur mündlich, vier weitere Fächer werden schriftlich geprüft. In höchstens zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. In einem dieser Fächer kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung angesetzt werden. In einem weiteren Fach oder, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Prüfung angesetzt wurde, in zwei Fächern ist auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen |
| § 11 Zulassung zur Prüfung und Antragstellung | § 11 Zulassung zur Prüfung und Antragstellung |
| (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer 1. in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer gymnasialen Oberstufe einer öffentlichen Schule oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule oder eines staatlichen Abendgymnasiums oder Kollegs gewesen ist, | (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer 1. in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer gymnasialen Oberstufe einer öffentlichen Schule oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule oder eines staatlichen Abendgymnasiums oder Kollegs gewesen ist, |

| | |
|---|---|
| <p>2. nachweisen kann, dass sie oder er sich anhand der Rahmenlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat und</p> <p>3. seinen Wohnsitz in Berlin hat.</p> | <p>2. nachweisen kann, dass sie oder er sich anhand der Rahmenlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat und</p> <p>3. seinen Wohnsitz in Berlin hat.</p> <p><u>Die Zulassung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfolgt in der Regel frühestens zu dem Prüfungstermin, der im zweiten Jahr nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht stattfindet; über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.</u></p> |
| <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird nicht zur Prüfung zugelassen, wer</p> <p>1. die allgemeine Hochschulreife besitzt oder</p> <p>2. zur allgemeinen Hochschulreife führende Prüfungen zweimal nicht bestanden hat.</p> <p>Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine zur allgemeinen Hochschulreife führende Prüfung bereits einmal nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung im Sinne des § 22 Absatz 2.</p> | <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird nicht zur Prüfung zugelassen, wer</p> <p>1. die allgemeine Hochschulreife besitzt, oder</p> <p>2. zur allgemeinen Hochschulreife führende Prüfungen zweimal nicht bestanden hat. <u>oder</u></p> <p><u>3. bereits zwei Prüfungsverfahren zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ohne Ergebnis abgebrochen hat.</u></p> <p>Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine zur allgemeinen Hochschulreife führende Prüfung bereits einmal nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung im Sinne des § 22 Absatz 2.</p> |

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist

§ 14

Studentafeln

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Studentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Studentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Studentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstudentafeln gebildet werden.

§ 15

Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache,

5. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.

§ 27

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

§ 28

Gymnasiale Oberstufe

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,

3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 39

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,

5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,
9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,
10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,
11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,
12. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.

§ 40

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine

sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,
2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.

Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 59**Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung**

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

§ 60**Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,

10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.